

Abfallwirtschaft
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

STADTPLANUNG UND ABFALLWIRTSCHAFT IM SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Stand: August 2008

Broschüre des
Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Abfallwirtschaft

D. Wolber

Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten

Vorwort:

Der Landkreis als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin.

Bebauungspläne haben für die überplanten Gebiete die Qualität einer Satzung. Die hierin getroffenen Regelungen und Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung sind rechtsverbindlich.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll diese Broschüre die Mitarbeiter der planenden Behörden und Betriebe bereits im Vorfeld über die Anforderungen der Abfallwirtschaft an eine Planung informieren, die eine übliche, komfortable Müllentsorgung im Sinne und Interesse des später betroffenen Bürgers zum Ziele hat. Hierbei wird in ausreichendem Maße berücksichtigt, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch durch wirtschaftlich begründete Veränderungen der Fahrzeugdimensionen und daraus resultierende veränderte Mindestanforderungen möglichst vermieden wird.

Inhalt:

- 1. Organisation der Abfallwirtschaft im Schwarzwald-Baar-Kreis**
- 2. Unfallverhütungsvorschriften**
- 3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen**
- 4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen**
- 5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen**

1. Organisation der Abfallwirtschaft im Schwarzwald-Baar-Kreis

Grundlage für die Abfallentsorgung im Schwarzwald-Baar-Kreis ist die Abfallwirtschaftssatzung in jew. gültiger Fassung. Üblicherweise wird diese Satzung vom Kreistag zum Beginn eines Jahres neu beschlossen und bekannt gemacht. Diese Satzung wird ergänzt durch Benutzungsordnungen für die im Landkreis vorhandenen Entsorgungseinrichtungen, soweit diese vom Landkreis eingerichtet und betrieben werden. Die Abfallwirtschaftssatzung regelt u.a., in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und welche Maßnahmen der Bürger ergreifen muss, wenn vorübergehende Störungen eine abweichende Bereitstellung erfordern (§ 13 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung). Die Satzung regelt ferner die Besonderheiten der Bereitstellung von Abfällen im Außenbereich (z. B. abgelegene Schwarzwaldhöfe u. Ä.), wo eine Anbindung der einzelnen Liegenschaften an die Öffentliche Müllabfuhr in dem Sinne, dass der bereitgestellte Abfall auch unmittelbar am Haus abgeholt wird, nicht gewährleistet werden kann.

Im der Folge von EU-weiten Ausschreibungen schließt der Landkreis Verträge mit Abfuhrunternehmen über die Entsorgung von Rest- und Biomüll, Sperrmüll und Altholz sowie Altpapier. Auftragnehmer sind (Stand 2006) die Firmen

- Walter Kaspar GmbH
- Meier Entsorgung GmbH
- REMONDIS GmbH
- SITA Heinemann GmbH

Diese Firmen erledigen im Rahmen der bestehenden Verträge in beschränkter räumlicher und sachlicher Zuständigkeit die Einsammlung und Abfuhr des bereitgestellten Mülls.

2. Unfallverhütungsvorschrift in der Abfallwirtschaft

Die Unfallverhütungsvorschrift (GUV-R 2113, Teil 1: „Sammlung und Transport von Abfall“, in der Fassung vom Januar 2007) enthält maßgebliche Vorschriften zur Erhaltung und Verbesserung der Arbeitssicherheit bei der Einsammlung, beim Transport und beim Entladen von Abfällen.

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind von der gesetzlichen Unfallversicherung erlassene Regelungen, in denen technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit vorgeschrieben werden. Als autonomes Satzungsrecht besitzen sie für Mitglieder (Unternehmer bzw. Arbeitgeber) und Versicherte (Arbeitnehmer) dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie gesetzliche Vorschriften. Andere Lösungen sind jedoch teilweise möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Technische Regeln sind vorrangig zu beachten. Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeld bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Gesetzlichen Unfallversicherer entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge untersagt. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards eingehalten sind, in Frage.

Zur Vermeidung solcher Umstände und damit verbundener Diskussionen im Zuge oder nach der Fertigstellung von Baugebieten sollten die Unfallverhütungsvorschriften bereits frühzeitig in alle relevanten Überlegungen mit einbezogen werden.

Die wichtigsten Vorgaben werden nachfolgend aufgeführt und erläutert.

3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

A. Allgemeines

1. Verkehrsflächen sind so großzügig zu planen, dass eine Straßenführung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften möglich ist.
2. Es ist von der An- und Durchfahrt dreiachsiger Abfallsammelfahrzeuge mit Überständen bis zu 4 m und einem Gesamtgewicht bis zu 28 t auszugehen. Auf diese Fahrzeuge beziehen sich die nachfolgend dargestellten Mindestanforderungen an die Bauleitplanung.
3. Der Hinweis, in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind, sollte grundsätzlich immer zusammen mit Erläuterungen, unter welchen Voraussetzungen welche Straßen von Entsorgungsfahrzeugen zu befahren sind, in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen werden.
4. Flächen für evtl. Sammelplätze für Müll oder Müllbehältnisse sollten zur Vermeidung späterer Konflikte unter Anliegern bereits im Bebauungsplan vermerkt und in der Planzeichnung enthalten sein.

B. Straßen und Sammelplätze

- Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden (sollen), müssen Öffentliche Straßen sein. Wo dies nicht realisierbar ist, müssen Eigentümer von Privatstraßen dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft, auf dessen Verlangen Geh- und Fahrrechte, auch zur Ausübung durch mit der Durchführung der Öffentlichen Müllabfuhr beauftragten Privatunternehmen, rechtswirksam und auf ihre Kosten einräumen und das Landratsamt wie auch die beauftragten

Unternehmer von der Haftung für Schäden, welche im Zuge des Fahrens und Einsammelns an den Privatstraßen entstehen könnten, freistellen oder selbst auf ihre Kosten für ausreichenden Versicherungsschutz für diese Fälle sorgen. Andernfalls wird vom Landratsamt ein Sammelplatz für Abfälle außerhalb der Privatstraße(n) auf öffentlichem Straßenraum festgelegt, welcher den Anliegern der Privatstraße(n) verbindlich zur Benutzung vorgeschrieben ist.

- Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden (sollen), müssen ausreichend tragfähig sein, d.h. für die Achslast eines dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugs (bis ca. 28 t Gesamtgewicht) hinsichtlich des Untergrundes und des Straßenbelages dauerhaft geeignet ausgelegt sein.



- Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden (sollen), müssen ausreichend breit sein, d.h. neben einer voraus zu setzenden Fahrzeugbreite von 2,50 m einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern, Randsteinen, unbefestigten Fahrbahn­rändern, Teilen baulicher Anlagen oder sonstiger Bebauung, natürlicher und angelegter Bepflanzung, etc. aufweisen. Eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 m (Fahrzeugbreite zzgl. 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten) ist einzuhalten. Bei Straßenunebenheiten, Seitenneigung, usw., kann diese Mindestbreite entsprechend höher sein. Dieses Erfordernis gilt ganzjährig und ist somit auch bei der Anlage von Flächen für das Verbringen von geräumtem Schnee, etc. zu berücksichtigen, ebenso bei

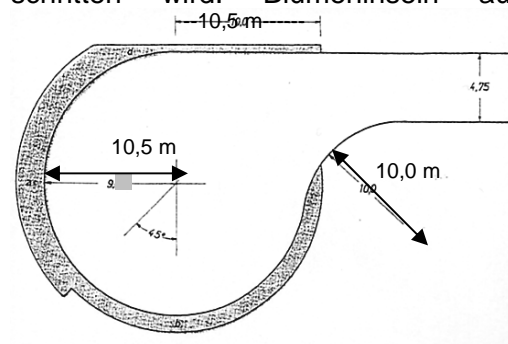
Lage und Dimensionierung z.B. von Parkbuchten, Hydranten, etc., sowie bei der laufenden Korrektur des natürlichen Wachses von Pflanzen entlang dieser Straßen.



- Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden (sollen), müssen eine ausreichende lichte Höhe haben, d.h. auf eine Höhe von mindestens 4 m über den Fahrbahnrand keinerlei vorstehende natürliche (z.B. Bäume) oder künstliche Hindernisse (überstehende Dächer, Balkone), welche in den Luftraum über die Fahrbahn ragen, aufweisen. Dieses Erfordernis gilt ganzjährig und ist somit z.B. auch bei der laufenden Korrektur des natürlichen Wachses von Pflanzen entlang dieser Straßen zu beachten, ebenso z.B. bei einer Entfernung von Überhängen aus Eis oder Schnee.
- Straßen, welche von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden (sollen), müssen ausreichende Kurvenradien aufweisen, sodass dreiachsige LKW mit einem Gesamtgewicht bis zu 28 t und konstruktionsbedingten Überhängen bis zu 4 m dort ohne zu rangieren durchfahren können. Dieses Erfordernis gilt ganzjährig und ist somit auch bei der Anlage von Flächen für das Verbringen von geräumtem Schnee, etc. zu berücksichtigen, ebenso bei Lage und Dimensionierung z.B. von Parkbuchten, Hydranten, etc., sowie bei der laufenden Korrektur des natürlichen Wachses von Pflanzen entlang dieser Straßen.
- Steigungen und Gefälle sollten, auch hinsichtlich des Straßenbelages, so

angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren zu allen Jahreszeiten und auch unter erschwerten Witterungsbedingungen möglich ist. Fahrzeugüberhänge bis zu 4 m sind auch hier zu beachten. Ein Erfordernis des Einsammelns in Bergfahrt (z.B. bei geplanten Einbahnstraßen oder sonst notwendigem Bergverkehr, s. auch § 35 Abs. 6 StVO) ist zu vermeiden. Das Sammeln erfolgt grundsätzlich nur in Vorwärtsfahrt, geladen wird grundsätzlich nur von rechts.

- Es muss sichergestellt werden, dass Müllwerker Müll bei der Sammelfahrt nicht über verkehrsreiche Straßen transportieren müssen (= pro Stunde mehr als 500 – 600 Fahrzeuge).
- Die Anlage von Bodenwellen und Bodensenken sowie LKW-Sperren und ähnlichen Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen führt aufgrund der geringen Bodenfreiheit des Abfallsammelfahrzeugs möglicherweise zur Nichtbefahrbarkeit des dahinter befindlichen Gebiets. Gleiches gilt für überstehende Kanalschächte, auch in der Bauphase.
- Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Müllbehälter (ggf. unterschiedlicher Größen, auch Rollcontainer) sowohl für den Straßenverkehr wie auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung zu befürchten ist (z.B. Neigung des Geländes, Breite der Verkehrsflächen, usw.)
- Wendeanlagen sind für die Benutzung durch Abfallsammelfahrzeuge so zu bemessen, dass der Mindestdurchmesser 21 m (20 m Wendekreis zzgl. 1 m für die Außenseite der Fahrzeugüberhänge) nicht unterschritten wird. Blumeninseln auf



solchen Wendeanlagen sind erst ab einem Durchmesser von 25 m zulässig (max. 3 m Durchmesser für Bepflanzung). An den Abfuhrtagen sind die Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen frei zu halten. Der Ausfuhrradius darf 10 m nicht unterschreiten.

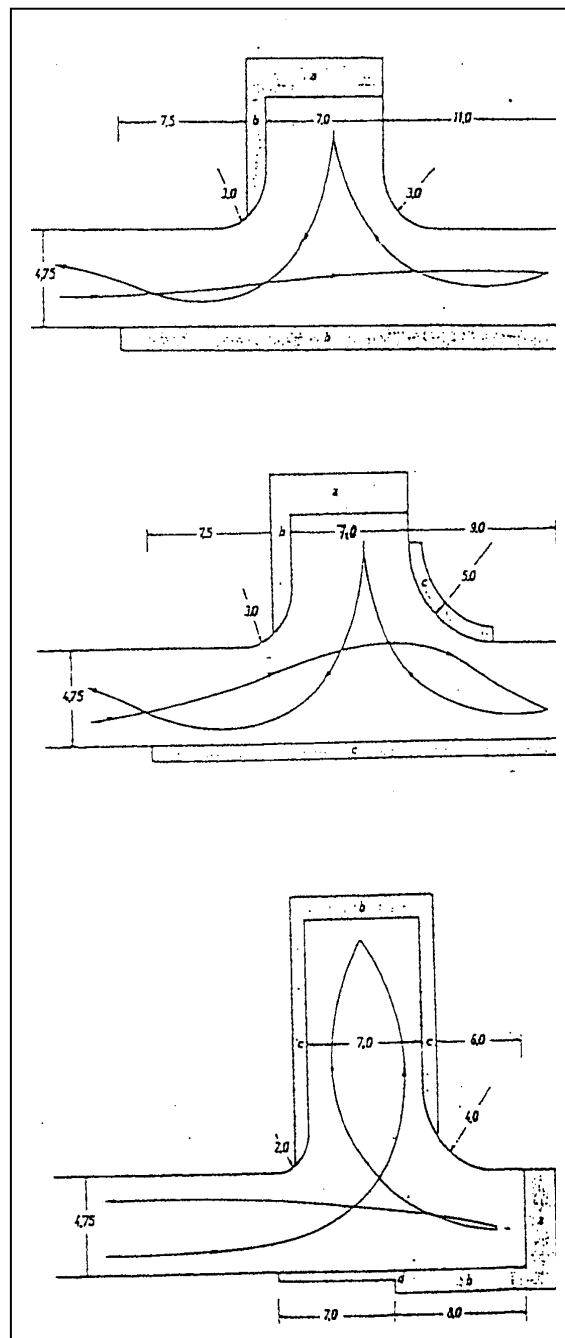
- Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, müssen für die Anlieger dieser Wege in den Mündungsbereichen entsprechend dimensionierte Sammelplätze zur dauernden oder zeitlich befristeten Aufnahme deren Müllbehälter zuzüglich Reserveraum für Sperrmüll angelegt werden. Hierbei ist pro Gefäß von folgenden Maßen auszugehen:

Behälterart	Tiefe	Breite
MGB 40-60-80 ltr	0,53 m	0,46 m
MGB 120, 140 ltr	0,56 m	0,48 m
MGB 240 ltr	0,74 m	0,58 m
MGB 660 / 770 ltr	0,85 m	1,37 m
MGB 1100 ltr	1,25 m	1,37 m

- Wendehämmer sind für die Benutzung durch Abfallsammelfahrzeuge so einzurichten, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für Fahrzeugüberhänge (bis zu 4 m) zu berücksichtigen.
- Für Abfallgefäße aus Sackgassen, welche nicht über Wendeeinrichtungen verfügen, sind Sammelplätze zur dauernden oder zeitlich befristeten Aufnahme der Müllbehälter der jew. betroffenen Anlieger zuzüglich Reserveraum für Sperrmüll im Mündungsbereich der nächsten vom Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße einzurichten.
- Die ungestörte Durchfahrt durch die von den Abfallsammelfahrzeugen zu benutzenden Straßen ist dauerhaft sicher zu stellen
- Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger-, noch Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden
- Sammelplätze sind so anzulegen, dass die Anfahrt durch das Abfall-

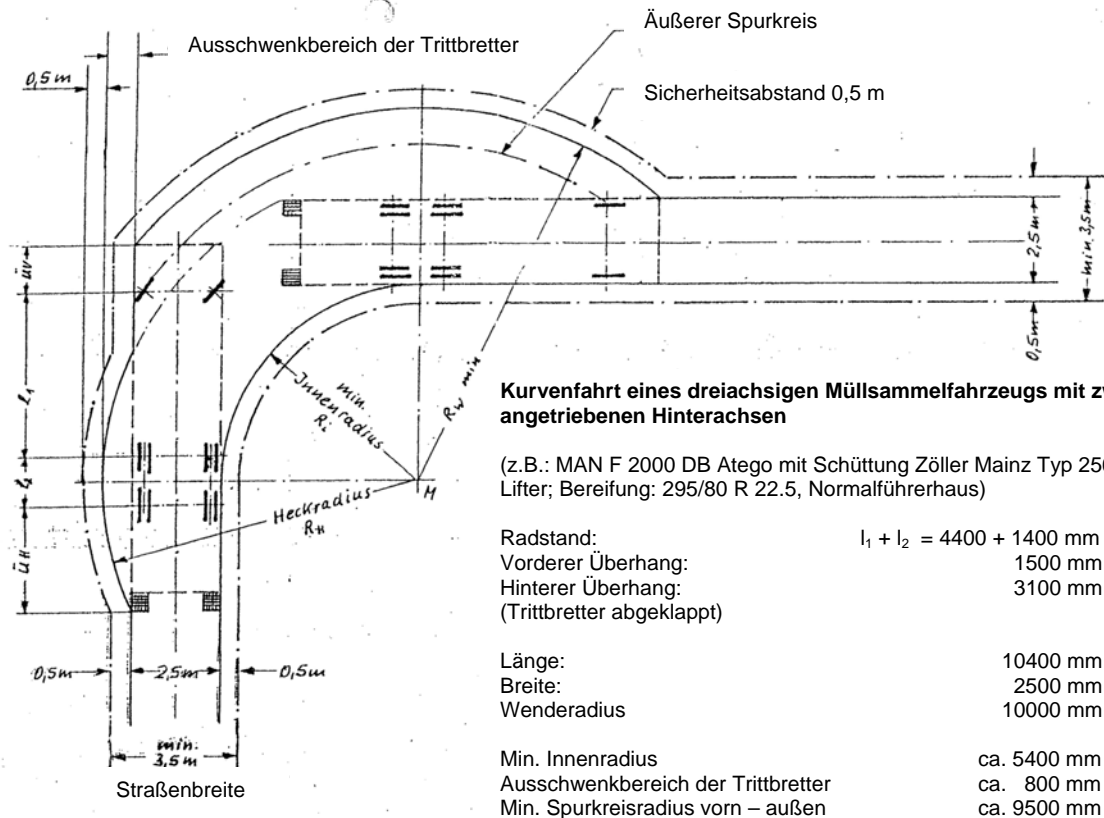
sammelfahrzeug und ein problemloses Laden möglich sind (ggf. Halte- und Parkverbotszonen)

- Sammelplätze sind so anzulegen, dass die Fläche der Sammelplätze auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und deren Abfallbehälter einschl. Gelben Säcken abgestimmt ist. Es muß eine ausreichende Fläche zur Bewegung der Behälter einkalkuliert werden und auch Platz für eine Bereitstellung von Sperrmüll.
- Anlage von Wendehämmern:



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeugüberhänge zu beachten. Skizze: Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

Bemaßung von Kurven und Kurvenradien (Beispiel):
(In der Praxis ist von Überständen von bis zu 4 m (hinten) auszugehen)



Achtung: Die Schleppkurven der „Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen, EAE 85/95“, basieren noch auf Fahrzeugüberhängen von 3,50 m

Für Sackgassen, welche nach 1979 angelegt wurden und welche nicht über einen entsprechenden Wendekreis bzw. Wendehammer verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dies gilt auch für Straßen / Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt wurden.

Das Rückwärtsfahren schlechthin stellt bereits einen gefährlichen Vorgang dar; aufgrund der Unübersichtlichkeit gilt dies besonders und mehr als sonst für Abfallsammelfahrzeuge. Wo unvermeidbar, ist das Rückwärtsfahren beschränkt auf Strecken bis zu max. 150 m (mit Einweiser).

„Das rückwärtige Einfahren eines Müllfahrzeugs in die Straße der Kläger verstößt gegen das Gebot der ständigen Vorsicht und Rücksichtnahme und das Verbot der Gefährdung anderer,“ entschied der bayerische Verwaltungsgerichtshof am 11.03.2005 (Az. 20 B 04.2741/20 B 04.2742). Im Rahmen der so genannten „Sozialadäquanz“ erkennt der bayerische Verwaltungsgerichtshof an, dass Anliegern ein eigener Transport ihres Abfalls über eine Strecke von 100 m zuzumuten ist, um derartige Gefahrenpotenziale auszuschließen. Die Überlassungspflicht der Abfälle beschränkt sich somit nicht nur auf die herkömmliche Bereitstellung auf und nahe dem jeweiligen Grundstück, sondern schließt unter bestimmten Bedingungen auch Bringpflichten ein. Gleiche Entscheidungen: OVG Lüneburg, 03.03.2004, NVwZ-RR 2004, 562; OVG Münster 03.06.2002, NVwZ-RR 2003, 97.

Bei der Planung und Anlage derartiger Liegenschaften empfiehlt sich ein entsprechender Vermerk, um spätere Unstimmigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern (= ggf. Stadt, Gemeinde) von vorn herein auszuschließen.

4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

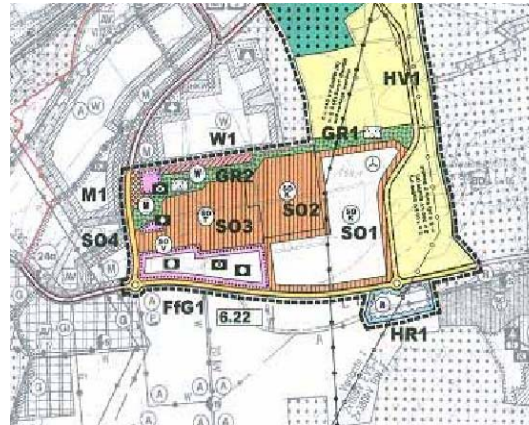
Flächennutzungspläne sind Regelungen, in welchen vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt werden.

Flächennutzungspläne enthalten keine detaillierten bautechnischen Vorgaben, insbesondere keine Bemaßungen von Verkehrsflächen, etc. In diesem Stadium der Bauleitplanung weist das Amt für Abfallwirtschaft lediglich darauf hin, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen und zu bemessen sind, dass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der UVV „Müllbeseitigung“ möglich ist. Die Anlage des Flächennutzungsplanes muss daher den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen die Möglichkeit erschließen, normgerecht im Sinne der UVV zu bleiben, denn andernfalls können die so überplanten Gebiete nicht im gleichen Maße wie sonst üblich von der Müllabfuhr bedient werden.

5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung der Anlieger hiervon betroffen ist, vom Träger der Straßenbaulast oder vom zuständigen Ingenieurbüro rechtzeitig vorher mit dem Amt für Abfallwirtschaft abgesprochen werden.

Gerade bei Erschließungs- und Neubauphasen werden unbefestigte Straßen und hoch stehende Kanaldeckel oft zum unüberwindbaren Hindernis für die tief liegenden Müllfahrzeuge. Alle Beteiligten werden gebeten, das Amt für Abfallwirtschaft rechtzeitig über Sperrungen, Beschränkungen und Wanderbaustellen zu informieren, damit ggf. provisorische Ersatzstandorte genannt werden können



Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung trotz einer eingerichteten Baustelle setzt voraus:

- einen festen, bis 28 t belastbaren Fahruntergrund
- da die Fahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z.B. Baustellenfahrzeuge, sind Bodenwellen oder Bodensenken soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die Mindestdurchfahrtbreite von 3,50 m ist einzuhalten
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicher zu stellen. Durchfahrten und Zeiten können im Einzelfall mit dem Amt für Abfallwirtschaft und den Entsorgerfirmen abgestimmt werden.

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so informiert der Träger der Straßenbaulast oder das beauftragte Ingenieurbüro das Amt für Abfallwirtschaft. Dieses prüft entsprechend der Dauer der Behinderung und der Abfuhrtermine dieses Bezirks, ob vor Ort anderweitige Lösungen für die Anlieger gefunden werden müssen oder ob ggf. gar keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Bauträger informiert die betroffenen Anlieger über Art, Dauer und Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie über die gefundenen Lösungen. Das Amt

